



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstr. 17/18 • D-10179 Berlin  
**Telefon:** +49 (0)30 62 98 0 - 403  
**Telefax:** +49 (0)30 62 98 0 - 450  
**Internet:** www.iss-ger.de, www.ZAnK.de



## Ü B E R S E T Z U N G

=====

### **INTERNATIONALE FAMILIENRECHTSKONFERENZ ZU GRENZÜBERSCHREITENDEM WOHNORTWECHSEL**

**WASHINGTON, D.C., VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA  
23.-25. MÄRZ 2010**

**veranstaltet in Zusammenarbeit der  
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht  
und des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder  
(International Centre for Missing and Exploited Children)**

**mit Unterstützung des  
Department of State der Vereinigten Staaten**

### **WASHINGTONER ERKLÄRUNG ZUM GRENZÜBERSCHREITENDEN WOHNORTWECHSEL**

Am 23.-25. März 2010 versammelten sich in Washington, D.C., mehr als 50 Richter und andere Rechtsexperten aus Ägypten, Argentinien, Australien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Pakistan, Spanien und den USA sowie Rechtsexperten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und des „International Centre for Missing and Exploited Children“, um das Thema des grenzüberschreitenden Wohnortwechsels von Familien zu diskutieren. Sie gaben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

#### **Die Möglichkeit von Rechtsverfahren für grenzüberschreitenden Wohnortwechsel**

1. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Rechtsverfahren zur Verfügung stehen, um bei der zuständigen Behörde das Recht auf einen Wohnortwechsel gemeinsam mit dem Kind zu beantragen. Den Parteien sollte eindringlich dazu geraten werden, das Rechtsverfahren zu nutzen und nicht einseitig zu handeln.

#### **Frühzeitige Ankündigung des grenzüberschreitenden Wohnortwechsels**

2. Eine Person, die beabsichtigt, einen grenzüberschreitenden Wohnortwechsel mit dem Kind zu beantragen, sollte im Interesse des Kindeswohls ihre Absicht frühzeitig

ankündigen, bevor sie ein Verfahren einleitet oder, falls kein Verfahren notwendig ist, bevor der Wohnortwechsel stattfindet.

### **Faktoren, die für Entscheidungen über grenzüberschreitenden Wohnortwechsel von Bedeutung sind**

3. In allen Anträgen in Bezug auf grenzüberschreitenden Wohnortwechsel ist das Wohl des Kindes der Gesichtspunkt, der vorrangig (an erster Stelle) zu berücksichtigen ist. Daher sollten die Entscheidungen ohne vorherige Vermutungen für bzw. gegen den Wohnortwechsel getroffen werden.
4. Um die Fälle, in denen der Wohnortwechsel bewilligt oder abgelehnt werden sollte, klarer bestimmen zu können und auf internationaler Ebene einen einheitlicheren Ansatz zu fördern, sollte die Ausübung des richterlichen Ermessens insbesondere, aber nicht ausschließlich, an den Faktoren ausgerichtet sein, die im Folgenden aufgelistet sind, wobei keine Prioritäten aufgestellt werden. Wie viel Gewicht einem einzelnen Faktor beigemessen wird, ist von Fall zu Fall unterschiedlich:
  - i. das Recht des Kindes, das von einem Elternteil getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen, in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, zu pflegen, soweit diese Kontakte nicht dem Wohl des Kindes widersprechen;
  - ii. die Meinung des Kindes, unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes;
  - iii. die Vorschläge der Parteien in Bezug auf die praktische Umsetzung des Wohnortwechsels, einschließlich Wohnung, Schulbesuch und Arbeitsstelle;
  - iv. die Gründe für den Wunsch nach dem Wohnortwechsel bzw. für dessen Ablehnung, sofern dies für die Ergebnisfindung relevant ist;
  - v. jegliche Vorfälle von häuslicher Gewalt in der Familie, Misshandlungen oder Missbrauch, seien sie körperlicher oder seelischer Art;
  - vi. die Vorgeschichte der Familie, und insbesondere die Kontinuität und Qualität der Vereinbarungen zur Betreuung des Kindes und Umgangskontakten in der Vergangenheit und in der Gegenwart;
  - vii. vorherige Sorgerechts- und Umgangsrechtsbestimmungen;
  - viii. die Auswirkungen einer Bewilligung oder einer Ablehnung auf das Kind selbst – im Kontext seiner Familie und Verwandtschaft, seiner Bildung und Erziehung und seines sozialen Lebens – sowie auf die Parteien;
  - ix. die Art der Beziehung zwischen den Eltern und das Bemühen des Antragstellers, die Beziehung zwischen dem Kind und dem Antragsgegner nach dem Wohnortwechsel weiterhin zu fördern und zu unterstützen;
  - x. ob die Vorschläge der Parteien in Bezug auf Kontakte nach dem Wohnortwechsel realistisch sind, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Familie und die Belastungen für das Kind;

- xi. die Vollstreckbarkeit von Umgangsregelungen, die als eine Voraussetzung für den Wohnortwechsel gerichtlich angeordnet wurden, im Zielstaat;
  - xii. Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität von Familienmitgliedern; und
  - xiii. alle sonstigen Gegebenheiten, die vom Richter für wichtig gehalten werden.
5. Wenngleich diese Faktoren auch auf innerstaatliche Wohnortwechsel anwendbar sein können, sind sie in erster Linie auf grenzüberschreitende Wohnortwechsel gerichtet und beziehen daher im Allgemeinen Aspekte des internationalen Familienrechts ein.
  6. Die Faktoren spiegeln Forschungsergebnisse über die Bedürfnisse und Entwicklung von Kindern im Kontext von Wohnortwechseln wider.

### **Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 und das Haager Kindeschutzübereinkommen von 1996**

7. Es wird anerkannt, dass die Haager Übereinkommen von 1980 und 1996 einen globalen Rahmen für internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Wohnortwechsel bieten. Das Übereinkommen von 1980 beinhaltet das wichtigste Rechtsmittel (die Anordnung der Rückgabe des Kindes) bei widerrechtlichem Wohnortwechsel. Das Übereinkommen von 1996 ermöglicht die Anordnung und (Vorab-) Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über den Wohnortwechsel sowie der damit verbundenen Bedingungen. Es ermöglicht eine direkte Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten der beiden betroffenen Staaten sowie den Austausch von Informationen, die für den Schutz des Kindes von Bedeutung sind. Unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Gesetze der betroffenen Staaten sollte dieser Rahmen als integraler Bestandteil des globalen Systems für den Schutz der Kinderrechte angesehen werden. Alle Staaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, werden dringend aufgefordert, dies zu tun.

### **Die Förderung von einvernehmlichen Regelungen**

8. Die freiwillige Beilegung von Streitigkeiten über einen Wohnortwechsel zwischen beiden Eltern sollte eines der Hauptziele sein. Mediation und ähnliche Methoden der Förderung einvernehmlicher Regelungen zwischen den Eltern sollten unterstützt und sowohl außergerichtlich als auch im Rahmen von Gerichtsverfahren angeboten werden. Die Meinung des Kindes sollte, unter Beachtung des Alters und der Reife des Kindes, innerhalb der verschiedenen Verfahren mit einbezogen werden.

### **Vollstreckung von Anordnungen zum Wohnortwechsel**

9. Für Anordnungen zum Wohnortwechsel und die damit verbundenen Bedingungen sollte es möglich sein, diese im Zielstaat zu vollstrecken. Dementsprechend sollten die Zielstaaten in Erwägung ziehen, Anordnungen zu treffen, die jene, die im Herkunftsstaat getroffen wurden, widerspiegeln. Staaten, in denen keine entsprechende Möglichkeit existiert, sollten in Erwägung ziehen, ob es wünschenswert wäre, entsprechende Bestimmungen in ihrem innerstaatlichen Recht zu verankern, die es ermöglichen, Anordnungen zu treffen, die die Anordnungen, die im Herkunftsstaat getroffen wurden, widerspiegeln.

### **Abänderung von Umgangsregelungen**

10. Die Behörden oder Gerichte im Zielstaat sollten die Umgangskontakte des zurückbleibenden Elternteils nicht unterbinden oder einschränken, es sei denn, dass wesentliche Veränderungen eingetreten sind, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten.

### **Direkte Kommunikation zwischen Gerichten**

11. Es wird zu einer direkten justiziellen Kommunikation zwischen den jeweils zuständigen Richtern ermutigt, die dabei hilft, besser Anordnungen zum Wohnortwechsel treffen, sie anerkennen und vollstrecken, reduplizieren und gegebenenfalls abändern zu können.

### **Forschung**

12. Es wird anerkannt, dass weitere Forschungen auf dem Gebiet der Wohnortwechsel erforderlich sind, um Trends und Ergebnisse in Fällen von Wohnortwechsel zu analysieren.

### **Weiterentwicklung und Förderung der Grundsätze**

13. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, in Zusammenarbeit mit dem „International Centre for Missing and Exploited Children“, wird ermutigt, die Weiterentwicklung der in dieser Erklärung dargelegten Grundsätze zu verfolgen und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, alle oder einige dieser Grundsätze in einem internationalen Rechtsinstrument zu verankern. Zu diesem Zweck werden sie dazu ermutigt, das internationale Bewusstsein für diese Grundsätze zu fördern, zum Beispiel durch Juristenfortbildungen und andere Kapazitätsbildungsprogramme.

*(Ulrike Regner, Internationaler Sozialdienst im Deutschen Verein)*